

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, 10863 Berlin (Postanschrift)

An  
die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für den Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksamter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Krankenhausbetriebe  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen  
Rechts

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung  
die Krankenhausbetriebe  
die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Geschäftszeichen (bitte angeben)

**ID 17-0467/7195**

Bearbeiterin: **Frau Egerer**

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer **2221**

Telefon (030) 90223 – **2074**

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – **2074**

PC-Fax (030) 9028 – **4203**

E-Mail [ID1@seninnsport.berlin.de](mailto:ID1@seninnsport.berlin.de)  
E-Mail nicht für Dokumente mit elektroni-  
scher Signatur verwenden.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

Datum 28.8.2014



## Rundschreiben I Nr. 15/2014

### **Aufschub der Nachversicherung; Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen durch andere Dienstbehörden Zuletzt mein Rundschreiben I Nr. 10/2012**

Anknüpfend an mein o.g. Rundschreiben, mit dem ich das aktualisierte „Merkblatt Nachversicherung“ bekannt gegeben habe, weise ich nochmals auf die Notwendigkeit der sorgfältigen Prüfung von Aufschubgründen zur Vermeidung von Säumnisgebühren hin (unten I.) und stelle die Hinweise zur Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen klar (unten II).

#### I. Aufschub der Nachversicherung

Aktuelle Rechtsprechung gibt den Anlass, nochmals auf die Bedeutung und die Schwierigkeiten bei der Feststellung hinzuweisen, ob Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nach § 184 Abs. 1 Satz 1 SGB VI (vgl. Tz. 4 des Merkblattes) vorliegen.

Während das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG BW) in einem Urteil vom 17.4.2013 (L 2 R 4/13 - rechtskräftig) zu dem Ergebnis gelangt ist, dass das Land unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht der Nachversicherungsbeiträge hatte (§ 24 Abs. 2 SGB IV), weil es trotz umfangreicher organisatorischer Vorkehrungen in dem zu entscheidenden Fall aufgrund nicht mehr aufzuklärender Umstände nicht zur rechtzeitigen Nachversicherung gekommen ist, hat ein anderer Senat des LSG BW in einem Urteil vom 9.4.2014 (L 5 R 2239/13 – nicht rechtskräftig) dem Land die Kenntnis des zuständigen Amtswalters von der Nachversicherungspflicht zugerechnet. Insofern ist auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 1.7.2010 – B 13 R 67/09) zu verweisen (vgl. Tz. 3.1 des Merkblattes), wonach das sog. Organisationsverschulden stets bewirkt, dass es keine unverschuldete Unkenntnis der Zahlungspflicht geben kann.

Es ist deshalb angezeigt, nochmals auf Folgendes hinzuweisen:

#### 1. Zuständigkeit

Die für die ausgeschiedene Beamtin oder den ausgeschiedenen Beamten zuletzt zuständige Dienstbehörde bzw. beauftragte Personalstelle ist für die rechtzeitige und korrekte Durchführung der Nachversicherung verantwortlich (Tz. 2 des Merkblattes). Die oder der dort verantwortliche Leiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter Kenntnis von den Voraussetzungen und den im Einzelnen zu beachtenden Verfahrensschritten bei der Nachversicherung haben. Zudem muss die Organisation in den Personalstellen so gestaltet sein, dass eine rechtzeitige und korrekte Nachversicherung gewährleistet ist.

## 2. Fälligkeit der Beiträge

Personen, die versicherungsfrei waren und ohne Anspruch auf Versorgung ausscheiden, sind **sofort** nachzuversichern, es sei denn, es liegt ein Aufschubgrund vor. Nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 27.4.1999 – D II 6 – 224012/55 - wird den Dienstherrn im Einvernehmen mit der Rentenversicherung lediglich eine Frist von drei Monaten eingeräumt, innerhalb derer zu klären ist, ob ein Grund für den Aufschub der Nachversicherung gemäß § 184 Abs. 2 SGB VI vorliegt.

## 3. Andere Beschäftigung

Nach § 184 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI muss der Dienstherr ggf. eine Aussage darüber treffen, ob „voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden“ eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen wird. Dazu ist die ausgeschiedene Dienstkraft zu befragen; die Anfrage ist aktenkundig zu machen (Tz. 3.1 des Merkblattes).

## 4. Weitere Aufschubgründe

Liegt zunächst ein Grund für den Aufschub der Nachversicherung vor, muss sowohl ständig überprüft werden, ob dieser Grund fortbesteht, als auch, ob sich daran eventuell ein weiterer Aufschubgrund anschließt, da die Nachversicherung dann erst nach Wegfall des letzten Aufschubgrundes durchzuführen ist. Dazu sollten in den jeweils verantwortlichen Personalstellen entsprechende (ggf. elektronische) Wiedervorlage-/Überwachungslisten geführt werden.

## 5. Keine Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen

Liegt kein Aufschubgrund vor oder ist innerhalb der genannten Frist kein solcher zu ermitteln, ist die Nachversicherung durchzuführen. Die so entrichteten Beiträge können nicht zurückgefordert werden, auch wenn sich später herausstellen sollte, dass die Person doch eine weitere versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat. § 26 Abs. 2 SGB IV (Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge) gilt nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 29.7.1997 – 4 RA 107/95 - (s. auch Rds. des BMI vom 28.10.1997 – D II 6 – 224012/55) nicht für Nachversicherungsbeiträge.

## 6. Rolle der Deutschen Rentenversicherung Bund

Zwar ist die Aufschubbescheinigung des Dienstherrn nach Auffassung des LSG BW keine mit rechtlicher Wirkung im Sinne des Rentenrechts, sondern eine „Entscheidung einer dafür zuständigen Stelle über die auf dem Gebiet des Verwaltungs- oder Arbeitsrechts liegende Vorfrage“ und die Rentenversicherung ist daran nicht gebunden, sondern kann jederzeit überprüfen, ob tatsächlich ein Aufschubgrund vorliegt. In der Praxis werden solche Überprüfungen aber schon aus Kapazitätsgründen selten sein, so dass die Personalstelle in diesem Punkt eine hohe Verantwortung hat.

## II. Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen durch andere Dienstbehörden

In der Tz. 2 vierter Absatz des Merkblatts Nachversicherung wird nicht ausgeführt, wie sich der Anteil am Gesamt-Nachversicherungsbeitrag bei Beschäftigungszeiten bei verschiedenen Dienststellen des Landes Berlin errechnet. Im dritten Absatz wird erwähnt, dass die bei den verschiedenen Beschäftigungsdienststellen bezogene Besoldung Grundlage der Ermittlung des Nachversicherungsbeitrags ist. Ich verdeutliche hiermit, dass damit nicht die Dauer der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Beschäftigungsdienststelle gemeint war, sondern der Betrag der dort bezogenen Besoldung. Dieser Betrag steht fest und ist von jeder Dienststelle vor der Durchführung der Nachversicherung ohnehin anzugeben, so dass er auch die Grundlage für die anschließende Erstattungsanforderung ist.

Das Rundschreiben ist im Intranet unter [www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben](http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben) abrufbar.

Im Auftrag  
Dr. Kruse